

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1964	Nummer 77
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	22. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Bestimmungen über die Förderung von Familienheimen mit Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln	882

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten 25. 6. 1964 RäErl. — Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1964“	889
Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 26. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. Juli 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	891

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Bestimmungen über die Förderung von Familienheimen mit Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 6. 1964 —
III B 4 — 4.63 — 1492 64

Trotz aller finanziellen Anstrengungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird es im Baujahr 1964 nicht möglich sein, allen den Bewilligungsbehörden vorliegenden oder bei ihnen im Baujahr 1964 noch eingehenden Anträgen auf Förderung von Familienheimen mit öffentlichen Mitteln zu entsprechen. Insbesondere Bauherren oder Bewerber, deren Bauvorhaben nur in der Rangstufe II gefördert werden können, werden zum Teil bis zur Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Unter diesen Bauherren bzw. Bewerbern befinden sich jedoch auch solche, denen mit Rücksicht auf die vorgesehene hohe Eigenleistung schon mit einem geringeren zinsgünstigen Baudarlehen zu dem erstrebten Familienheim verholfen werden kann. Ich habe daher die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen als Treuhänderin des Landes Nordrhein-Westfalen in die Lage versetzt, zur Förderung von Familienheimen in einem vereinfachten Verfahren Festbetragsdarlehen aus Mitteln zu gewähren, die **keine öffentlichen Mittel** im Sinne des § 6 Abs. 1 II WoBauG sind. Die hierfür insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von

rd. 15 Mill. DM

sind nach Maßgabe der von den Bewilligungsbehörden am 30. 6. 1963 gemeldeten unerledigten Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Familienheimen aufgeteilt worden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind in erster Linie dazu bestimmt, den Bauherren die Sicherung der Gesamtfinanzierung ihres Familienheimes zu ermöglichen, die bereits einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle vorgelegt haben, die aber in absehbarer Zeit nicht mit der Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel rechnen können. Die Bewilligungsbehörde bzw. die Antragsannahmestelle hat daher aus den ihr vorliegenden unerledigten Anträgen zunächst die Anträge solcher Bauherren auszuwählen, die voraussichtlich in der Lage sein werden, bei Gewährung eines Festbetragsdarlehens im Rahmen dieser Familienheim-Sondermaßnahme ihre Bauabsichten durchzuführen, ohne öffentliche Mittel dafür in Anspruch zu nehmen. Mit diesen Bauherren hat die Bewilligungsbehörde bzw. die Antragsannahmestelle zu klären, ob sie gewillt sind, unter Verzicht auf die beantragten öffentlichen Mittel ein Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, und hat sie ggf. zu veranlassen, den Antrag auf Gewährung eines Festbetragsdarlehens zu stellen. Entsprechendes gilt für Anträge von Bauherren auf Förderung von Träger-eigenheimen oder Trägerkleinsiedlungen.

Für die Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Art der Bauvorhaben

(1) Festbetragsdarlehen können zur anteiligen Finanzierung der Gesamtkosten von Familienheimen mit nicht mehr als einer Wohnung in der Form von Eigenheimen, von Trägereigenheimen, von Eigensiedlungen oder von Trägerkleinsiedlungen gewährt werden, wenn die Bewilligung öffentlicher Mittel an den Antragsteller für das geplante Familienheim nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 zulässig sein würde. Die Bestimmung der Nr. 16 WFB 1957 ist nicht anzuwenden.

(2) Für Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln (öffentliche Baudarlehen, Aufwendungsbeihilfen, Annuitätsbeihilfen) gefördert worden ist, oder gefördert werden soll oder für den Darlehen nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Bereitstellung von Austauschwohnungen (Umsetzungsbestimmungen)“ v. 22. 3. 1962 (SMBI. NW. 2370) gewährt worden sind, kommen Festbetragsdarlehen nicht in Frage.

2. Höhe, Zins- und Tilgsbedingungen für die Festbetragsdarlehen

(1) Festbetragsdarlehen werden in Höhe von 12 000,— DM je Familienheim gewährt.

(2) Das Festbetragsdarlehen wird unverzinslich gewährt.

(3) Für das Festbetragsdarlehen ist vom Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginns gemäß Abs. 4 ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. jährlich vom Ursprungskapital zu erheben. Nach Leistung der 30. Halbjahresrate gemäß Abs. 4 ist der Verwaltungskostenbeitrag in der in Satz 1 bezeichneten Höhe nur noch von der Hälfte des Ursprungskapitals zu erheben.

(4) Das Festbetragsdarlehen ist in 60 gleichen Halbjahresraten jeweils am 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres zurückzuzahlen. Die erste Halbjahresrate ist an dem auf den Bezug des Bauvorhabens folgenden 1. Juni bzw. 1. Dezember fällig.

3. Auszahlung und Sicherung

(1) Das Festbetragsdarlehen wird in 2 gleichen Raten ausgezahlt. Die Bestimmung der Nr. 77 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 WFB 1957 gilt entsprechend. Der Auszahlungskurs beträgt 100 v. H.

(2) Das Festbetragsdarlehen ist an dem Baugrundstück durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch an bereiter Stelle in der Regel vor Fremddarlehen, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden könnten, sowie vor Grundpfandrechten zur Sicherung von Restkaufgeldforderungen und gestundeten Anlegerbeiträgen dinglich zu sichern. Die Bestimmungen der Nr. 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 WFB 1957 gelten sinngemäß.

4. Darlehnsvertrag

Der Bauherr hat mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einen Darlehnsvertrag über das zu gewährende Festbetragsdarlehen nach einem Muster abzuschließen, welches der Wohnungsbauförderungsanstalt vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiter genehmigt worden ist.

5. Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen sind unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsmusters und unter Beifügung der darin aufgeführten Antragsunterlagen bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen.

Die Antragsannahmestelle hat den Antragsunterlagen eine Erklärung der Gemeinde, in welcher das Baugrundstück liegt, darüber beizufügen, daß kein Vorkaufsrecht nach den §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes besteht bzw., daß bei Bestehen eines solchen Vorkaufsrechts dieses bei Verkaufsfällen nicht ausgeübt wird, die vor der Eintragung der Hypothek zur Sicherung des Festbetragsdarlehens liegen. Für die Erklärung ist das Muster Anlage 9 a WFB 1957 zu verwenden.

(2) Ist die Antragsannahmestelle nicht zugleich auch Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Nr. 68 WFB 1957), so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggf. nach ihrer Vervollständigung an die Bewilligungsbehörde weiterzugeben.

6. Vorprüfung durch die Bewilligungsbehörde

(1) Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung des Bauvorhabens gemäß Nr. 1 vorliegen. Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines Festbetragsdarlehens vor, so übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt

a) ein Übersendungsschreiben mit 2 Ausfertigungen des Antrages und den Antragsunterlagen sowie

b) eine Abschrift des Übersendungsschreibens nebst einer Abschrift des Antrages.

In dem Übersendungsschreiben ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 vorliegen und daß öffentliche Mittel für die Wohnung, für die ein Festbetragsdarlehen gewährt werden soll, nicht beantragt worden sind. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Festbetragsdarlehens nicht vor, so lehnt die Bewilligungsbehörde den Antrag schriftlich ab.

(2) Die Bewilligungsbehörde erhält für die Durchführung ihrer Aufgabe von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 180,— DM für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgelegten Antrag. Nr. 3 der Verwaltungskostenbestimmungen v. 6. 7. 1959 in der jeweils gültigen Fassung (SMBL. NW. 2370) gilt entsprechend.

7. Endgültige Darlehnszusage

Die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Festbetragsdarlehens trifft die Wohnungsbauförderungsanstalt durch Erteilung einer Darlehnszusage unter gleichzeitiger Übersendung der zum Abschluß des Darlehnsvertrages und zur dinglichen Sicherung erforderlichen Unterlagen. Eine Durchschrift der Darlehnszusage übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der Bewilligungsbehörde.

8. Kontingentskontrolle

Das Übersendungsschreiben der Bewilligungsbehörde an die Wohnungsbauförderungsanstalt ist Unterlage für die Kontingentskontrolle entsprechend den Bestimmungen des RdErl. v. 20. 12. 1961 (SMBL. NW. 2370). Das Übersendungsschreiben ist mit einer laufenden Nummer, beginnend mit der Nummer 10 001, in entsprechender Anwendung der Bestimmung der Nr. 2 Abs. 1 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 zu numerieren, und zwar auch dann, wenn die in Nr. 2 Abs. 2 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Bestimmungen der Nrn. 3, 4, 7 und 11 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 gelten entsprechend.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein Westfalen in Düsseldorf.

Antrag — Festbetragdarlehen für Familienheime

I. Baugrundstück:
 (Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
 (Name) (Beruf)

.....
 (Fernruf) (Anschrift)

 (Bankkonto)

III. Planverfasser:
 (Name) (Fernruf) (Anschrift)

An

 (Ort, Datum)
 (Bewilligungsbehörde)

in
 über:

 (Gemeinde Amt)

A n t r a g
 auf Gewährung eines Festbetragdarlehens aus nicht
 öffentlichen Mitteln für den Bau von
 Familienheim in der Form des Eigen-
 heimes der Eigensiedlung von Trägereigenheimen Träger-
 kleinsiedlungen¹⁾.

A.

Zur Schaffung von Wohnung in einem Eigenheim/einer Eigensiedlung¹⁾, in Trägereigenheimen/
 Trägerkleinsiedlungen¹⁾ auf dem unter B 1 näher bezeichneten Baugrundstück, in der unter B 2 und der anliegen-
 den Baubeschreibung beschriebenen Art, zu den unter C I angegebenen Gesamtkosten und der unter C II auf-
 geführten Finanzierung wird hiermit ein Festbetragdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von
 DM beantragt.

Auf die Bewilligung öffentlicher Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Finanzie-
 rung diese Bauvorhaben wird hiermit, sofern diesem Antrag entsprochen wird, ausdrücklich verzichtet.

Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich am begonnen werden.

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit:

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist — beantragt — erteilt — am
 von Aktenzeichen:

B.

Grundstücks- und Gebäudebeschreibung

1. Baugrundstück

Lage des Baugrundstücks (Ort, Straße, Nr.)

Erbbau- Grundbuch des Amtsgerichts

für Band Blatt
 Gemarkung Flur Parzelle(n) Nr.

Größe des Baugrundstücks:	a) Überbaute Fläche	qm
	b) dazugehörige nicht überbaute Fläche	qm
	insgesamt	qm

In b) enthaltene, als Straßenland abzutretende Fläche

Das Baugrundstück ist — noch nicht — Eigentum des Bauherrn.

Ein Kaufvertrag über das Baugrundstück — wurde — wird — am abgeschlossen¹⁾.
 Zugunsten des Bauherrn — wurde — wird — am ein Erbbaurecht an dem Bau-
 grundstück, dessen Eigentümer
 ist, auf die Dauer von Jahren bestellt¹⁾.

2. Gebäude

Das Gebäude wird in geschossiger Bauweise als Reihen-/Gruppen-/Einzel-/Haus¹⁾ mit % ausgebautem Dachgeschoß errichtet.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

3. Neu zu schaffender und/oder vorhandener Wohn- und Geschäftsräum und Nebengebäude¹⁾
a) Neu zu schaffender, mit Festbetragsdarlehn zu fördernder Wohnraum;

- b) Neu zu schaffender nicht mit Festbetragsdarlehn geförderter und oder vorhandener Wohnraum¹⁾:

b) Gesamtwohnfläche

b) Gesamtwohnfläche

- c) Neu zu schaffender und/oder vorhandener Geschäftsraum

c) Gesamtnutzfläche

- d) Neu zu schaffende Garagen

Wagenplätze in eingebauten Garagen

..... Wagenplätze in nicht eingebauten Garagen

- e) Gesamte Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes der Wirtschaftseinheit

Wohnfläche zu a) qm = % der Gesamtwohnfläche

+ Wohnfläche zu b) qm = % der Gesamtwohnfläche

Gesamtwohnfläche zu a) und b) qm = 100 %

± Nutzfläche zu c) qm = % der gesamten Wohn- u. Nutzfläche

Gesamte Wohn- und Nutzfläche qm

- f) Umbauter Raum (auf besonderem Blatt berechnen)

Erbauter Raum (auf besonderem Blatt berechnet),
des Wohnraumes = cbm = % des umbauten Raumes

des Geschäftsraumes = cbm = % des umbauten Raumes

..... cbm = 100 % des umbauten Raumes

- g) Angaben über Nebengebäude (z. B. Wirtschaftsteil)

.....
.....
.....
.....

- #### 4 Sonstige die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens beeinflussende Angaben

(soweit sie nicht in der anliegenden Baubeschreibung besonders aufgeführt worden sind):

1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

C.

Gesamtkosten und Finanzierungsplan

I. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben werden voraussichtlich betragen

..... DM

II. Aufstellung der Finanzierungsmittel

1. Fremdmittel:

1.1 Dinglich gesicherte Fremdmittel in der Reihenfolge der dinglichen Sicherung:

1.11 Darlehen d.....

Zinssatz: 0%; Tilgung 0%
Auszahlung: 0%

1.12 Darlehen d.....

Zinssatz: 0%; Tilgung 0%
Auszahlung: 0%

1.13 Darlehen d.....

Zinssatz: 0%; Tilgung 0%
Auszahlung: 0%

1.14 Darlehen d.....

Zinssatz: 0%; Tilgung 0%
Auszahlung: 0%

1.2 Sonstige Fremdmittel

1.21 Darlehen d.....

Zinssatz: 0%; Tilgung 0%
Auszahlung: 0%

1.22 Darlehen d.....

Zinssatz: 0%; Tilgung 0%
Auszahlung: 0%

2. Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse

(für den Winterbau, Zuschuß für die Bergschadensicherung)

a)

b)

c)

3. Eigenleistungen:

a) Bargeld und Guthaben DM

b) Sachleistungen DM

c) Selbsthilfe DM

d) Gebäuderestwert und Wert vorhandener Gebäudeteile
(abzüglich Belastungen) DMe) Wert des Baugrundstücks
(abzüglich Belastungen) DM

insgesamt DM

Nennbetrag
DM

II. Finanzierungsmittel:

D.

(nur ausfüllen bei Eigenheimen/Eigensiedlungen. Bei Trägermaßnahmen ist die Aufteilung des Sammelantrages — Beilage zu Muster Anlage 1 c WFB 1957 — beizufügen).

1. a) Ich bin verheiratet/verwitwet/geschieden ledig¹⁾
 b) Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname) sowie Beruf des Ehegatten:
-

2. Mein Familienhaushalt — besteht — wird alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens bestehen — aus Personen.

Davon werden von mir zur Familie rechnende Angehörige unterhalten, darunter Kinder, für die mir Kinderfreibeträge nach den steuerlichen Vorschriften zustehen.

3. Mein Arbeitgeber ist¹⁾:

4. Mein Jahreseinkommen (nicht Familieneinkommen), das nach Nr. 3 Abs. 3 WFB 1957 ermittelt wurde, hat in dem nach Nr. 3 Abs. 4 WFB 1957 maßgeblichen Kalenderjahr DM betragen.

5. Zum Nachweis meiner Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit gebe ich folgendes an:
-
-

6. Auskünfte können geben:
-
-

E.

Mir, dem Bauherrn, sind die für die Gewährung von Festbetragsdarlehen für Familienheime geltenden Verwaltungsbestimmungen, nämlich

die „Bestimmungen über die Förderung von Familienheimen durch Festbetragsdarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln (FestdarlBest.)“,
 die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande NW (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“,
 die „Bestimmungen des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen über die Förderung des Wohnungsbaues in Bergsenkungsgebieten“ v. 10. September 1963 (MBI. NW. S. 1715).

in den am Tage der Antragstellung geltenden Fassungen bekannt.

Ich verpflichte mich, das Bauvorhaben nach Maßgabe der genannten Verwaltungsbestimmungen durchzuführen, insbesondere die Mittel nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

Nur bei Trägermaßnahmen:

Ich verpflichte mich ferner, die geförderten Familienheime nur solchen Personen zur Benutzung zu überlassen und sie nur solchen Personen zu übertragen, deren Jahreseinkommen die in Nr. 3 WFB 1957 bezeichnete Grenze nicht übersteigt.

F.

Ich, der Bauherr, versichere, die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit des Bauherrn von Bedeutung sein könnten.

Ich, der Bauherr, erkläre, daß die Belastung, die sich für das Familienheim ergibt, für mich auf die Dauer tragbar ist.

Zur besonderen Begründung des Antrages wird noch folgendes bemerkt:

.....

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

G.

Diesem Antrage, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:

1. Die Bauzeichnung im Maßstabe 1 : 100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichnetener Möbelstellung nach DIN 18 011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 — Ausgabe März 1951 — und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO — jeweils zweifach —;
2. die Baubeschreibung nach Muster — Anlage 6 c WFB 1957 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde — zweifach —;
3. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung — einfach —;
4. ggf. eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Hypothekengewinnabgabe im Zeitpunkt des Herabsetzungstichtages nach § 104 LAG — einfach —;
5. die Vertretungsvollmacht für den Beauftragten/Betreuer — einfach —;
6. Nachweise über die Zusagen, für die im Finanzierungsplan (C II) ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals — jeweils einfach —;
7. — jeweils einfach —
 - a) eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande, aus der auch die nach dem 20. Juni 1948 im Grundbuch gelöschten Grundpfandrechte ersichtlich sind;
 - b) eine Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung);
 - c) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch.
8. Sonstige Anlagen, nämlich:

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

— MBl. NW. 1964 S. 882.

II.**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1964“**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 25. 6. 1964 — III C 1 — 5.53 — 1165-64

Der Deutsche Siedlerbund, Gesamtverband für Kleinsiedlung und Familienheim, Köln-Holweide, hat den Bundeswettbewerb

„Die besten Kleinsiedlungen 1964“

ausgeschrieben, der wieder unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Wohnungs- wesen, Städtebau und Raumordnung steht. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Bundesrepublik bestehenden Siedlergemeinschaften, unabhängig davon, ob sie dem Deutschen Siedlerbund angehören oder nicht. Wie bei den früheren Wettbewerben, soll auch in diesem Jahr wieder zunächst eine Landesprüfungskommission in den einzelnen Wettbewerbsgruppen die Landessieger feststellen, aus denen dann eine Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermitteln wird.

Näheres ergibt sich aus der nachfolgend auszugsweise mitgeteilten Ausschreibung des Deutschen Siedlerbundes:

„Die an diesem Wettbewerb teilnehmenden Siedlergemeinschaften werden in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe A = Altsiedlungen (Baujahr bis 1948 einschließlich);

Gruppe B = Neusiedlungen (Baujahr ab 1949);

Gruppe C = Erste Siegersiedlungen aus den Gruppen A und B der drei letzten Bundeswettbewerbe des DSB.

Für die Teilnahme gelten folgende Bedingungen:

1. Teilnahmeberechtigung

- a) Teilnahmeberechtigt in der Gruppe A oder B ist jede Siedlergemeinschaft, die als erster Preisträger aus der Gruppe A oder B aus einem entsprechenden für das Jahr 1964 durchgeführten — für alle Siedlergemeinschaften offen — Wettbewerb zur Ermittlung der besten Kleinsiedlungen eines Bundeslandes hervorgegangen ist.

Dabei müssen sich an dem Landeswettbewerb mindestens 10 (in den Stadtstaaten 5) Siedlergemeinschaften (einer Gruppensiedlung mit jeweils mindestens 10 zusammenhängenden Kleinsiedlerstellen oder eines in sich geschlossenen Abschnittes einer größeren Gruppensiedlung von mindestens 30 zusammenhängenden Stellen) beteiligt haben.

Die Überprüfung der am Wettbewerb teilnehmenden Siedlergemeinschaften und die Feststellung der Siegersiedlungen muß durch eine neutrale Prüfungs- kommission erfolgt sein, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister (Senator) berufen worden ist. Die Beurteilung muß auf allen Wettbewerbs- ebenen (Kreis, Bezirk, Land) nach den bundeseinheitlich festgelegten Beurteilungsrichtlinien (möglichst auf dem gleichen Punktbewertungsbogen) erfolgt sein.

Aus jedem Land können zur Teilnahme am Bundeswettbewerb

aus der Gruppe A nur **eine** Altsiedlung,

aus der Gruppe B nur **eine** Neusiedlung

gemeldet werden, die aus dem Landeswettbewerb als Sieger hervorgegangen sein müssen. Die Anmeldung erfolgt durch die von dem zuständigen Landes- minister (Senator) bestimmte Stelle, die den Landeswettbewerb ausgeschrie- ben hat.

- b) Teilnahmeberechtigt sind in der Gruppe C die Siedlergemeinschaften, die als **erste** Bundessieger (Alt- und Neusiedlung) der drei letzten Bundeswettbe- werbe ausgezeichnet worden sind.

Die in der Gruppe C aufgeführten ersten Bundessieger der drei letzten Wett- bewerbe werden vom Deutschen Siedlerbund e. V. — Gesamtverband für Kleinsiedlung und Familienheim — über den zuständigen Landesverband zum Wettbewerb aufgerufen und können von den Landesverbänden zum Wettbewerb gemeldet werden.

- T.**
2. Die Meldungen zur Teilnahme am Bundeswettbewerb müssen mit der genauen Anschrift der Siedlergemeinschaft spätestens bis zum 1. August 1964 an den Herrn Vorsitzenden der Bundesprüfungskommission (Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Siedlerbundes e. V., Köln-Holweide, Berg-Gladbacher Straße 750) eingereicht werden. Die Meldungen müssen die zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung erforderlichen Unterlagen enthalten:
 - a) den ausgefüllten Anmeldebogen.
 - b) für die Gruppen A und B einen Lageplan der Siedlung.
 3. Beurteilt werden die Schönheit und die Wirtschaftlichkeit der Siedlung.
Vor allem werden bewertet:
Allgemeiner Eindruck der Siedlung in ihrer Gesamtheit — schönes Straßenbild — Pflege und Sauberkeit der Gesamtsiedlung — Gestaltung der Vorgärten — Wege — zweckmäßige Aufteilung der Nutzgärten — Hofräume und Wohnhäuser — Haus und Nebengebäude — Obst- und Gemüsebau — Bodenpflege — Kleintierhaltung —.
 4. Die Bundesprüfungskommission ermittelt:
 - a) Aus den Gruppen A und B die Bundessieger und bestimmt die Verteilung der im Gesamtwert von 3 000,— DM ausgesetzten Geldpreise. Die Auszahlung der Geldpreise erfolgt an den Vorsitzenden der Siedlergemeinschaft mit der Auflage, den Betrag für zusätzliche Verbesserungen der am Wettbewerb teilnehmenden Siedlerstellen zu verwenden.
 - b) Aus den je 3 Siegergemeinschaften der Gruppen Alt- und Neusiedlungen der 3 letzten Wettbewerbe (1958, 1960, 1962) die beiden Bundessieger und bestimmt die Verleihung des Ehrenpreises.
Dieser Ehrenpreis entspricht einem Wanderpokal, der 1960 zum ersten Male verliehen wurde. Erhält eine Siedlergemeinschaft diesen Ehrenpreis dreimal, so bleibt er im Besitz der siegreichen Siedlergemeinschaft.
 - c) Diejenigen Trägergesellschaften von Neusiedlungen, die auf Grund ihrer Leistungen bei der Planung und Ausführung von Siedlungen (wie z. B. Straßeführung, Grundstücksbreiten, Baufluchlinien, Haupt- und Nebenausgänge, Steilung der Nebengebäude zu den Hauptgebäuden, eine der Kleintierhaltung entsprechende Planung und Ausführung des Stalles) besondere Anerkennung verdienen.“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich nach Artikel 29 der Landesverfassung unter anderem auch die Förderung der Kleinsiedlung zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich begrüße deshalb den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch im Land Nordrhein-Westfalen wieder zahlreiche Siedlergemeinschaften beteiligen werden.

Die für die Meldung zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen können beim Deutschen Siedlerbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, Adersstraße 78, angefordert werden.

Ich bitte, auf den ausgeschriebenen Wettbewerb in geeigneter Form in Ihren Amtsblättern oder durch Runderlaß hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr.
Landkreise,
alle Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 889.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 26. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 7. Juli 1964

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze Gesetze in 2. Lesung	
1	469 393	Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dr. Flehinghaus (CDU)	
2	470 404	Entwurf eines Gesetzes über die Bahneinheiten	
3	471 432	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Elggen in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, und über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf	
4	463 273	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) Berichterstatter: Abg. Dr. Peters (CDU)	
5	472 234	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Möller (FDP)	
6	412	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes — Antrag der Fraktion der SPD —	
	447	in Verbindung damit: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz) — Regierungsvorlage —	
	87	und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Antrag der Abgeordneten Johnen, Dr. Wehmeier, Hansen, Bex, Berding und Steinke (CDU), Dobbert, Ey, Neuber, Ermert, Schwarze und Weiler (SPD), Dr. Strothoff und Tornau (FDP) —	
	466	hierzu: Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
	368 475	Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG) Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
	465	II. Ausschußberichte	
7		Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1963 geleistet worden sind Berichterstatter: Abg. Berding (CDU)	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt
8	460 145	Hauptausschuß: Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landesrechnungshof Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)
9	473 394	Hauptausschuß: Antrag der Fraktion der SPD betr. Errichtung eines Schießplatzes im Raume Dinslaken/Oberhausen Berichterstatter: Abg. Dr. Strodthoff (FDP)
10	431	III. Anträge Fraktion der SPD: Maßnahmen zur Fortführung des sozialen Wohnungsbau
11	462	Fraktion der FDP: Überfall auf die Volksschule in Köln-Volkhoven am 11. Juni 1964
12	—	IV. Eingaben Beschlüsse zu Eingaben — Ubersicht Nr. 15 —.

— MBl. NW. 1964 S. 891.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.